



Rechtsgutachten zur prinzipiellen Machbarkeit des gemeinschaftlichen Selbstbaus von Solarstrom-Anlagen in Deutschland

Eva Straube (info@rechtsanwaeltin-straube.de)

Christian Gutsche (christian.gutsche@bremer-solidarstrom.de)

Wir danken für die Förderung durch die EWS Schönau, die dieses Rechtsgutachten erst möglich gemacht hat und für die Kooperation mit dem Bündnis Bürgerenergie, um den Selbstbau bekannter zu machen. Wir danken für die Unterstützung der Schweizer Selbstbau-Aktiven und für den Austausch und das Feedback innerhalb der deutschen Solar-Selbstbau-Vernetzung. Im Geiste der Bürgerenergie-Bewegung wollen wir mit diesem Rechtsgutachten die Bürgerenergie und ganz konkret den gemeinschaftlichen Selbstbau von Solaranlagen unterstützen.

Vorbemerkungen: Was ist der Solar-Selbstbau?

Der gemeinschaftliche Selbstbau von Solarstrom-Anlagen bedeutet, dass Arbeiten, die Laien durchführen können und dürfen, von diesen durchgeführt werden. Die Planung, Facharbeiten und Bauleitung inkl. Sicherheitseinweisung, Anleitung und Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte. Die Firma, die den Selbstbau organisiert, agiert im Prinzip wie jede andere Solarfirma, nur dass eben Laien mitarbeiten und für diese einige Punkte berücksichtigt werden müssen. Der Selbstbau kann z.B. durch Bürgerenergie-Gesellschaften für sich selbst erfolgen oder durch Firmen für Dritte. Die Bauhelfer*innen können Mitglieder der Genossenschaft oder eines Vereins sein oder auch nicht. Während bei der Schweizer Energiewende-Genossenschaft (e-wende.ch) der Ansatz des Stundentauschs praktiziert wird, wird bei den aktuell bekannten deutschen Projekten (wie z.B. bremer-solidarstrom.de, solocal-energy.de und beg-58.de) darauf verzichtet. Eine freiwillige und unentgeltliche Mithilfe bringt einen anderen Spirit und reduziert den Bürokratie-Aufwand.

Welche prinzipiellen Hürden könnte es für den Solar-Selbstbau geben?

1. Dürfen Laien überhaupt Solaranlagen bauen?
2. Gibt es für Selbstbau-Solaranlagen eine Gewährleistung?
3. Sind die Laien unfallversichert?
4. Gibt es einen Haftschutz bei Schäden gegenüber Dritten?
5. Müssen auf die geleisteten Selbstbau-Arbeitsstunden Steuern gezahlt werden?
6. Ist das wettbewerbsrechtlich zulässig?

1. Dürfen Laien überhaupt Solaranlagen bauen?

Facharbeiten wie die Elektroarbeiten, Gerüstbau und Dachdecker-Arbeiten dürfen nur von Fachkräften durchgeführt werden. Die Montage von Solarmodulen darf auch durch Nicht-Fachkräfte durchgeführt werden.

Es gibt kein gesetzliches Verbot der Montage einer Solaranlage durch Hausbesitzer*innen. Somit ist es grundsätzlich auch Laien erlaubt, die Solarmodule auf dem Hausdach anzubringen. Die erforderlichen Gerüstbau- und Dachdeckerarbeiten sowie die Elektroarbeiten dürfen hingegen nur von Fachkräften vorgenommen werden.

2. Gibt es für Selbstbau-Solaranlagen eine Gewährleistung?

Ja, für Selbstbau-Solaranlagen gilt die normale gesetzliche Gewährleistung für 2 Jahre. Die Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Produkte ist durch den Verkäufer sicherzustellen. Die Gewährleistung für die fachgerechte Installation ist durch die Firma sicherzustellen, die die Bauleitung und Planung und ggf. Facharbeiten durchgeführt hat.

Zunächst ist zwischen Gewährleistung und Garantie zu unterscheiden. Während die Gewährleistung gesetzlich verankert ist, handelt es sich bei der Garantie um eine freiwillige Leistung des Herstellers. Ansprechpartner des Kunden bezüglich der Gewährleistungsrechte ist in der Regel der Verkäufer. Ob bei der Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen Kauf- oder Werkvertragsrecht und damit die 2- oder 5-jährige Gewährleistungsfrist (§ 438 Abs. 2 BGB für Kaufverträge oder 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB für Werkverträge) anwendbar ist, muss für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden. Maßgeblich für die Beurteilung ist, wo der Schwerpunkt der vertraglich geschuldeten Leistung liegt. Nach Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 19.07.2018- VII ZR 19/18) kommt die zweijährige Gewährleistungsfrist dann zur Anwendung, wenn die Lieferung im Vordergrund steht. In diesem Fall handelt es sich um

einen Kaufvertrag mit zusätzlicher Montageverpflichtung (434 Abs. 2 BGB). Bei Konstellationen, bei denen die Montage und der damit verbundene individuelle Erfolg vordergründig ist, findet die werkvertragliche 5-Jahresfrist für Mängel Anwendung (BGH Urteil vom 2. Juni 2016 - VII ZR 348/13).

3. Sind die Laien unfallversichert?

Ob Laien über die Berufsgenossenschaft als sogenannte Wie-Beschäftigte im Schadensfall Versicherungsschutz genießen, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Es wird daher dringend empfohlen, eine Bauhelfer-Gruppen-Unfallversicherung abzuschließen. Es gelten natürlich die normalen Richtlinien der Arbeitssicherheit.

Im Rahmen der Installation der Solaranlage gilt der Auftraggeber als Unternehmer. Ein privater Bauhelfer verrichtet eine, einem fremden Unternehmen, nämlich der privaten Installation der Solaranlage dienende und dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert, die ihrer Art nach von Bauhelfern verrichtet werden kann, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Im Hinblick auf Zeitpunkt und Art ihrer Ausführung werden die Tätigkeiten der Bauhelfer auch fremdnützig und fremdbestimmt erbracht. Damit die privaten Bauhelfer als "Wie-Beschäftigte" nach § 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII einzustufen sind, müssten hinsichtlich der Handlung die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung und nicht die Merkmale einer unternehmerischen, selbstständigen Tätigkeit überwiegen und es dürfte keine Sonderbeziehung zum Auftraggeber bestehen, die der wesentliche Grund für die Handlung war.“ (BSG v. 16.03.2021 - B 2 U 3/19 R). Eine derartige Sonderbeziehung ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit für den Haushalt von Freunden, Nachbarn oder Familie erbracht wird. Je enger hier die Beziehung ist, desto mehr wird von einer Gefälligkeit auszugehen sein, die nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz unterliegt. Ob ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Um einen Unfallversicherungsschutz für die Bauhelfer zu gewährleisten, empfiehlt es sich für diese eine freiwillige Unfallversicherung abzuschließen. Da der Auftraggeber und dessen Familie nicht gesetzlich versichert sind, sollten auch diese eine freiwillige Unfallversicherung abschließen.

Um sicherzustellen, dass die (freiwillige) Unfallversicherung im Schadensfall auch tatsächlich die Kosten übernimmt, haben Auftragnehmer und Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Hier ist eine entsprechende Einweisung der Laien vor Beginn der Tätigkeit dringend zu empfehlen. Aus Beweisgründen ist diese entsprechend zu dokumentieren, insbesondere durch schriftliche Bestätigung der Laien, dass eine Unterweisung stattgefunden hat.

4. Gibt es einen Haftschutz bei Schäden gegenüber Dritten?

Ja, die Haftpflichtversicherung der bauleitenden Firma greift hier bei ordnungsgemäßer Auswahl und Beauftragung.

Da der Auftraggeber als Bauherr die Solaranlageninstallation veranlasst und damit eine Gefahrenquelle schafft, trifft ihn auch die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht (BGH Urteil vom 09.02.2018, V ZR 311/16). Hierzu gehört neben der Einhaltung der Bauvorschriften, für die Sicherheit auf der Baustelle zu sorgen, denn er haftet grundsätzlich für sämtliche Unfälle, die Dritte auf oder aufgrund der Baustelle erleiden oder für Schäden am Eigentum Dritter, die im Zuge des Baus verursacht werden. Hierzu zählen insbesondere auch Schäden, die von auf der Baustelle tätigen Bauhelfer verursacht werden.

Diese Verkehrssicherungspflichten und die damit verbundenen Haftungsrisiken kann der Bauherr an die von ihm ordnungsgemäß ausgewählten und mit der Planung und Durchführung des Bauvorhabens beauftragten Fachleute übertragen.

5. Müssen auf die geleisteten Selbstbau-Arbeitsstunden Steuern gezahlt werden?

Ob Steuern zu zahlen sind, richtet sich danach, ob es sich um eine Gefälligkeit aufgrund eines Nähe-Verhältnisses handelt oder um ein Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Gefälligkeit sind keine Steuern zu zahlen.

Für die Frage, ob ein Gefälligkeitsdienst oder eine steuerpflichtige Beschäftigung vorliegt, gibt es weder eine gesetzliche Definition noch klare Grenzen. Ob auf die im Rahmen der Selbstbauinitiativen geleisteten Arbeitsstunden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind, ist daher immer abhängig vom konkreten Einzelfall. Hilfsweise kann für die Beurteilung § 1 Abs. 3 SchwarzArbG herangezogen werden, wonach die Unterstützung von Angehörigen, Gefälligkeiten oder Nachbarschaftshilfen dann nicht als Schwarzarbeit gelten, wenn keine nachhaltigen Gewinne erzielt werden. Als maßgebliches Abgrenzungskriterium wird dabei das Motiv für die Tätigkeit herangezogen. So wird man in der Regel von einem Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis ausgehen, wenn wirtschaftliche Überlegungen der Beweggrund für die Tätigkeit sind. Wird eine Leistung hingegen unentgeltlich und uneigennützig ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zugesagt oder erbracht, ist Motiv für die Leistung also die Hilfsbereitschaft der leistenden Person, ist in der Regel von einer Gefälligkeit auszugehen.

6. Ist das wettbewerbsrechtlich zulässig?

Der wettbewerbliche Vorteil durch den Selbstbau ist vernachlässigbar und somit kein Problem.

Bei einer typischen Eigenheimanlage mit Speicher liegt der Netto-Verkaufspreis gut und gerne zwischen 20.000 und 25.000€. Rechnet man mit einer Selbstbau-Leistung von 40 Personenstunden und nimmt man einen Lohn von 50€/h an, dann läge der steuerlich zu veranschlagende geldwerte Vorteil bei 2.000 €. Dieser theoretische Vorteil ist vernachlässigbar gering. Hinzu kommt, dass potentielle Kunden sich das Material liefern lassen und selbst installieren können. Von einem abmahnfähigen Wettbewerbsvorteil der Solarselbstbauinitiativen ist folglich nicht auszugehen.